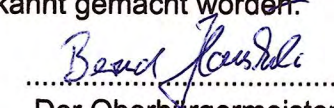




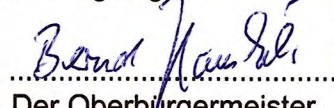


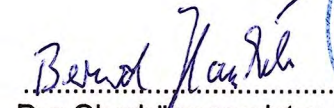

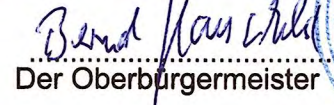
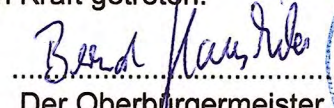


<p><b>PRÄAMBEL</b></p> <p>Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI. Nr. S1197), geändert am 24.06.2004 durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (BGBI. 2004 Teil 1 Nr. 31), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 90 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Bau O LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67, S.769) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 (4) Baugesetzbuch (BauGB), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) den Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.</p>
<p><b>Verfahrensvermerke</b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 06.03.2003, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung am 21.03.2003, ortsüblich bekannt gemacht worden:</p> <p>Köthen (Anhalt), den 18.01.2017    Der Oberbürgermeister</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 20.03.2003, von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden.</p> <p>Köthen (Anhalt), den 18.01.2017    Der Oberbürgermeister</p> <p>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist in Form einer Informationsveranstaltung am 18.03.2003 durchgeführt worden. Anschließend wurde den Bürgern vom 23.03.2003 bis 03.05.2003 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.</p> <p>Köthen (Anhalt), den 18.01.2017    Der Oberbürgermeister</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 27.04.2006, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Köthen (Anhalt), den 18.01.2017    Der Oberbürgermeister</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 08.08.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 - Teil 1 und der Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.08.2008, ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht haben vom 03.07.2008 bis 04.08.2008 gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Planungsabteilung, Wallstraße 1-5 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.</p> <p>Köthen (Anhalt), den 18.01.2017    Der Oberbürgermeister</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat die hervorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 11.08.2008 geprüft, und den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 - Teil 1 und die geänderte Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes Nr. 41 - Teil 1 - und die geänderte Begründung mit Umweltbericht haben vom 08.10.2008 bis 07.11.2008 gemäß § 4 (3) BauGB in der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Planungsabteilung, Wallstraße 1-5 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.</p> <p>Köthen (Anhalt), den 18.01.2017    Der Oberbürgermeister</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum erneut geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 - Teil 1 gemäß § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom 19.08.2014, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Köthen (Anhalt), den 18.01.2017    Der Oberbürgermeister</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 dem erneut geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 - Teil 1 sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.05.2016 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes, sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht haben vom 06.06.2016 bis 07.07.2016 gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Bau- und Planungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.</p> <p>Köthen (Anhalt), den 18.01.2017    Der Oberbürgermeister</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat die hervorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 15.12.2016 geprüft, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 - Teil 1 - die geänderte Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Betroffenenbeteiligung bestimmt.</p> <p>Köthen (Anhalt), den 23.03.2017    Der Oberbürgermeister</p> <p>Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die betroffene Öffentlichkeit sind gemäß § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom 16.12.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Köthen (Anhalt), den 23.03.2017    Der Oberbürgermeister</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat den Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 27.02.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.</p> <p>Köthen (Anhalt), den 23.03.2017    Der Oberbürgermeister</p> <p>Die Satzung des Bebauungsplanes ist am 31.03.2017 im Amtsblatt Köthen bekannt gemacht worden.</p> <p>Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.2017 in Kraft getreten.</p> <p>Köthen (Anhalt), den 04.04.2017    Der Oberbürgermeister</p>

**TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**A Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB**

**§ 1 Art der baulichen Nutzung**

(1) Gewerbegebiet GE Emis (Ausschluss von Einzelhandel mit Innenstadt relevantem Sortiment)

Auf der Grundlage von § 1 (5) und (9) BauNVO wird festgesetzt, dass im Gewerbegebiet GE Emis nicht alle Gewerbegebiete aller Art - zulässig sind. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren des nachfolgend aufgelisteten Innenstadts relevanten Sortiments zuzuordnen ist:

Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Glas/Porzellan/Keramik, Uhren/Schmuck, Geschenkartikel, Spielwaren, Rundfunk/Fernsehen/Unterhaltungselektronik, Musikalien/Schalplatten, Bücher/Schreibwaren, Foto/Optik, Sportartikel.

(2) Erweiterter Bestandsschutz aufgrund des § 1 (10) BauNVO

Im Gewerbegebiet GE Emis bleiben die genehmigten und bestehenden Einzelhandelsbetriebe weiterhin zulässig. Sie dürfen ihre Verkaufsfläche um bis zu max. 10 % der genehmigten Verkaufsfläche erweitern. Innenstadts relevante Sortimente dürfen als Randsortiment max. 10 % der Verkaufsfläche betragen. Der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen Neubau ersetzt werden.

(3) Gewerbegebiet GE E (Ausschluss von Einzelhandel)

Auf der Grundlage von § 1 (5) und (9) BauNVO wird festgesetzt, dass im Gewerbegebiet GE E nicht alle Gewerbebetriebe aller Art - zulässig sind. Einzelhandel ist nur mit Waren zulässig, die der jeweilige Betrieb selbst herstellt, verarbeitet, repariert oder die im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen.

**§ 2 Maß der baulichen Nutzung**

(1) Höhe baulicher Anlagen

Die max. Höhe der baulichen Anlagen im GE Emis und GE E wird auf 12,0 m begrenzt. Der untere Bezugspunkt für die Gebäudehöhenfestsetzung ist die Oberkante der Fahrbahn der Erschließungsstraße, mittig vor dem jeweiligen Gebäude. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes (Traufe beim FD, First beim SD).

Die max. Höhe der baulichen Anlagen gilt nicht für Immissionschutzanlagen (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen) und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit geringer Grundfläche (z. B. Türme, Masten und Siloanlagen). Für derartige Anlagen wird eine max. Höhe von 30 m festgesetzt.

(2) Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl i. S. v. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.

**§ 3 Überbaubare Grundstücksfläche**

(1) Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straßenverkehrsflächen, der Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (PE) sowie der Freihaltefläche für deren optionale Verbindung sind Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.

Das Errichten von Werbeanlagen zur Eigenwerbung ist auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksflächen in räumlich eingeschränktem Maße möglich (siehe örtliche Bauvorschrift § 1 (2)).

**§ 4 Zufahrten**

Je Grundstück ist nur eine Zufahrt mit einer max. Breite von 10 m zulässig.

**§ 5 Grünordnerische Festsetzungen (gemäß § 9 (1) Nr. 15 und 25 BauGB)**

**(1) Allgemeine Festsetzungen**

1. Erhaltungsgebot für Gehölze

Die im Plan festgesetzten Gehölzbestände sind zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

2. Pflanzgebot für Gehölze

Für sämtliche Bepflanzungsmaßnahmen gelten die Vorschriften der DIN 18915 (Herstellung von Vegetationsschichten) und 18916 (Pflanzgruben). Die FFL-Richtlinien für Baumpflanzungen Teile 1 und 2 sind zu beachten.

2.2 Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten, abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen bis 5 Jahre nach der Anlage zu ersetzen.

2.3 Bei allen Baumpflanzungen ist ein dem Stand der Technik entsprechender durchwurzelungsfähiger Mindestraum von 12 m<sup>3</sup> zur Verfügung zu stellen. Das kann durch Ausbildung einer dauerhaft offenen Baumscheibe von mind. 6 m<sup>2</sup> und unterirdisch durchwurzelbarem Raum von 12 m<sup>3</sup> oder durch eine der von der FLL empfohlenen Pflanzgrubenbauweisen für überbaute Pflanzgruben erreicht werden. Je nach Bauweise ist entsprechendes Pflanzsubstrat nach der FLL-Richtlinie zu verwenden.

Bei mit Verkehrsflächen überbauten Pflanzgruben sind zur Sicherung einer dauerhaften Luft- und Wasserversorgung entsprechende Maßnahmen vorzusehen, z. B. der Einbau einer Graben- oder Tiefenlüftung.

Bei geschlossener Baumscheibenabdeckung darf die Abdeckung bis maximal 0,5 m an dem Stamm herangeführt werden, ein entsprechender Anfahrerschutz ist vorzusehen.

2.4 Die DIN 18920 für Schachtarbeiten ist einzuhalten. Zu vorhandenen Gehölzen ist ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten. Eine Unterschreitung ist nur unter Beachtung und Anwendung des RAS LG 4 zulässig.

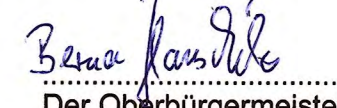
**(2) Grünflächen**

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 41 - Teil 1 sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Köthen (Anhalt), den .....  
Der Oberbürgermeister

**Ausfertigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" neben Begründung in der Fassung vom 17.01.2017, dem Satzungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) am 23.03.2017 zu Grunde liegt.

Köthen (Anhalt), den 23.03.2017  
  
Der Oberbürgermeister

**(2) Private Grünflächen (PG)**

**PG** Sichtschutzhecke

Auf der privaten Grünfläche entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist (i. V. mit der textlichen Festsetzung § 5 (4) eine 5 m breite Sichtschutzhecke aus standorttypischen Heistern und Sträuchern gemäß Artenliste in der unten angegebenen Mindestsortierung zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Gehölze untereinander beträgt 1 m x 2 m.

**(3) Fläche zum Anpflanzen von Bäumen**

Straßenbäume "An der Eisenbahn"

Im Zuge des Ausbaus der Straße "An der Eisenbahn" sind auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen auf der privaten Grundstücksfläche Straßenbäume (Spitzahorn, Acor platanoides) zu pflanzen. Je 20 m Straßenfront ist ein Baum gemäß der unten angegebenen Mindestsortierung zu pflanzen, jedoch mindestens je Grundstück zwei Einzelbäume. Die Gehölze sind in einem Abstand von 3 m zum äußeren Rand der Straßenverkehrsanlage zu pflanzen.

**(4) Sonstige Festsetzungen**

1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 50 % als Rasen- bzw. Wiesenflächen anzulegen und/oder mit Stauden, Sträuchern zu bepflanzen, wobei die privaten Grünflächen PG der textlichen Festsetzung § 5 (2) angerechnet werden.

2. Stellplätze

Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je 12 Stellplätze ist ein Baum gemäß Artenliste in der unten angegebenen Mindestsortierung zu pflanzen.

3. Mindestsortierung Pflanzgut

Bäume I. Ordn., Hochst. 3 x v., o.B. 16 - 18 cm StU StU = Stammumfang  
Heister 3 x v., o.B. 180 - 200 cm H. 3 x v = dreimal verpflanzt  
Sträucher 2 x v., o.B. 60 - 100 cm H. o.B. = ohne Ballen

**4. Artenlisten**

<b>Bäume:</b>	<b>Heister:</b>	<b>Sträucher:</b>
- Faldahorn (Acer campestre)	- Vogeleibee (Sorbus aucuparia)	- Haselnuss (Corylus avellana)
- Hainbuche (Carpinus betulus)	- Vogelkirsche (Prunus avium)	- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Esche (Fraxinus excelsior)	- Schwarzpappel (Populus nigra)	- Pfaffenhütchen (Elyonurus europaeus)
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	- Traubenkirsche (Prunus padus)	- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Hainbuche (Carpinus betulus)	- Schlehe (Prunus spinosa)	- Vogeleibee (Sorbus aucuparia)
- Sanddorn (Berula pendula)	- Roterle (Alnus glutinosa)	- Feldrose (Rosa arvensis)
- Winterlinde (Tilia cordata)	- Weide (Salix alba)	- Heckenrose (Rosa rubiginosa)
		- Faulbaum (Rhamnus frangula)
		- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
		- Salweide (Salix caprea)
		- Bruchweide (Salix fragilis)
		- Mandelweide (Salix triandra)
		- Traubenholunder (Sambucus racemosa)
		- Gem. Schneeball (Viburnum opulus)

**B - Örtliche Bauvorschriften gemäß § 85 BauO LSA i. V. m. § 9 (4) BauGB (Drittes Investitionserleichterungsgesetz vom 20.12.2005)**

**§ 1 Werbeanlagen**

(1) Überbaubare Grundstücksfläche

Auf der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der Gewerbegebiete ist zur Vermeidung der störenden Häufung von Werbeanlagen pro 5000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche nur eine großflächige Werbeanlage zur Fremdwerbung zulässig, jedoch maximal 3 pro Grundstück. Ausgenommen sind Werbeanlagen zur Eigenwerbung. Bewegliche (sogenannte laufende) Lichtwerbung und solche Anlagen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- oder ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

(2) Nicht überbaubare Grundstücksfläche entlang der festgesetzten Straßenverkehrsfläche

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind Werbeanlagen zur Fremdwerbung, z. B. für Zulieferbetriebe Großverbraucher oder sonstige nicht auf die Betriebsstätte hinweisende Werbeanlagen unzulässig. Werbeanlagen zur Eigenwerbung mit einer max. Höhe von 3 m und einer max. Breite von 5 m sind zulässig.

**§ 2 Fassadenbegrünung**

Großflächige geschlossene Fassadenteile ab einer Länge von 10 m ohne Fenster- und Türöffnungen sind zu begrünen.

**C Hinweise**

**1. Denkmalschutz**

Falls bei der Realisierung der geplanten Bebauung bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodendenkmäle entdeckt werden, müssen diese unverzüglich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde gem. § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 in der derzeit gültigen Fassung angezeigt werden. Die Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige zu erhalten und vor negativen Einwirkungen zu schützen.

Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, bedürfen gemäß § 14 (2) Denkmalschutzgesetz LSA der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen.

Wenn die Untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt.

**2. Baumschutzsatzung**

Für alle vorhandenen Bäume gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.12.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.10.2001. Notwendige Baumfällungen sind entsprechend zu beantragen und durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

**3. Nachbarschaftsgesetz**

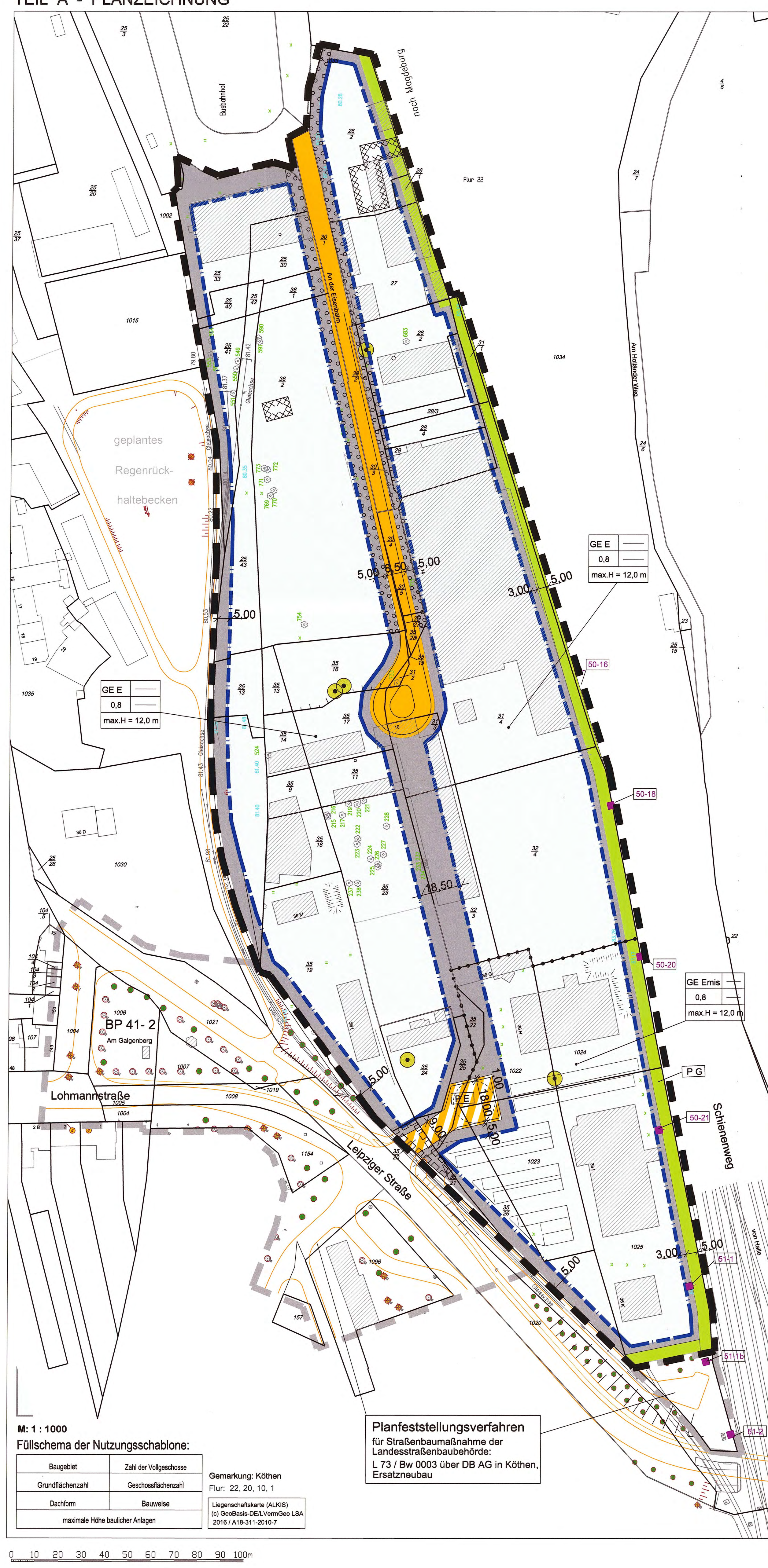
Die Regelungen des Nachbarschaftsgesetzes LSA vom 31.11.1997 sind bei allen Pflanzungen zu beachten.

**4. Vermessungs- und Geoinformationsgesetz**

Im Plangebiet befinden sich Grenzzeichnungen sowie Vermessungsmarken des amtlichen Lagefestpunktfeldes. Auf die Regelungen die § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenz- und Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt, wird hingewiesen.

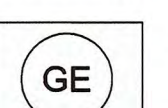
**5. Kampfmittel**


Das Plangebiet ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist hier vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen eine Prüfung auf eventuell vorhandene Kampfmittel erforderlich. Der entsprechende Antrag auf Kampfmittelprüfung ist beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu stellen.



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**


1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)


 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)


2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)


GRZ 0,8 Grundflächenzahl  
II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze  
Höhe max. = 12,0 m maximale Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

 Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)


3. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

 Straßenverkehrsfläche

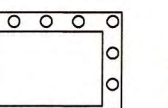
 Straßenbegrenzungslinie


 Straßenverkehrsfläche besondere Zweckbestimmung hier: PE = Private Erschließungsstraße

4. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

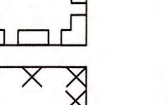
 Private Grünfläche


5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20, 25 und (6) BauGB)

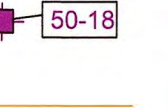
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) Nr.25 a BauGB)


 Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) Nr.25b BauGB)


6. Sonstige Planzeichen (§ 2 (2) PlanzV)

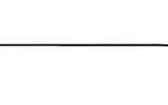
 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§§ 1(4), 16(5) BauNVO)

 Oberleitungsmast der Deutschen Bahn

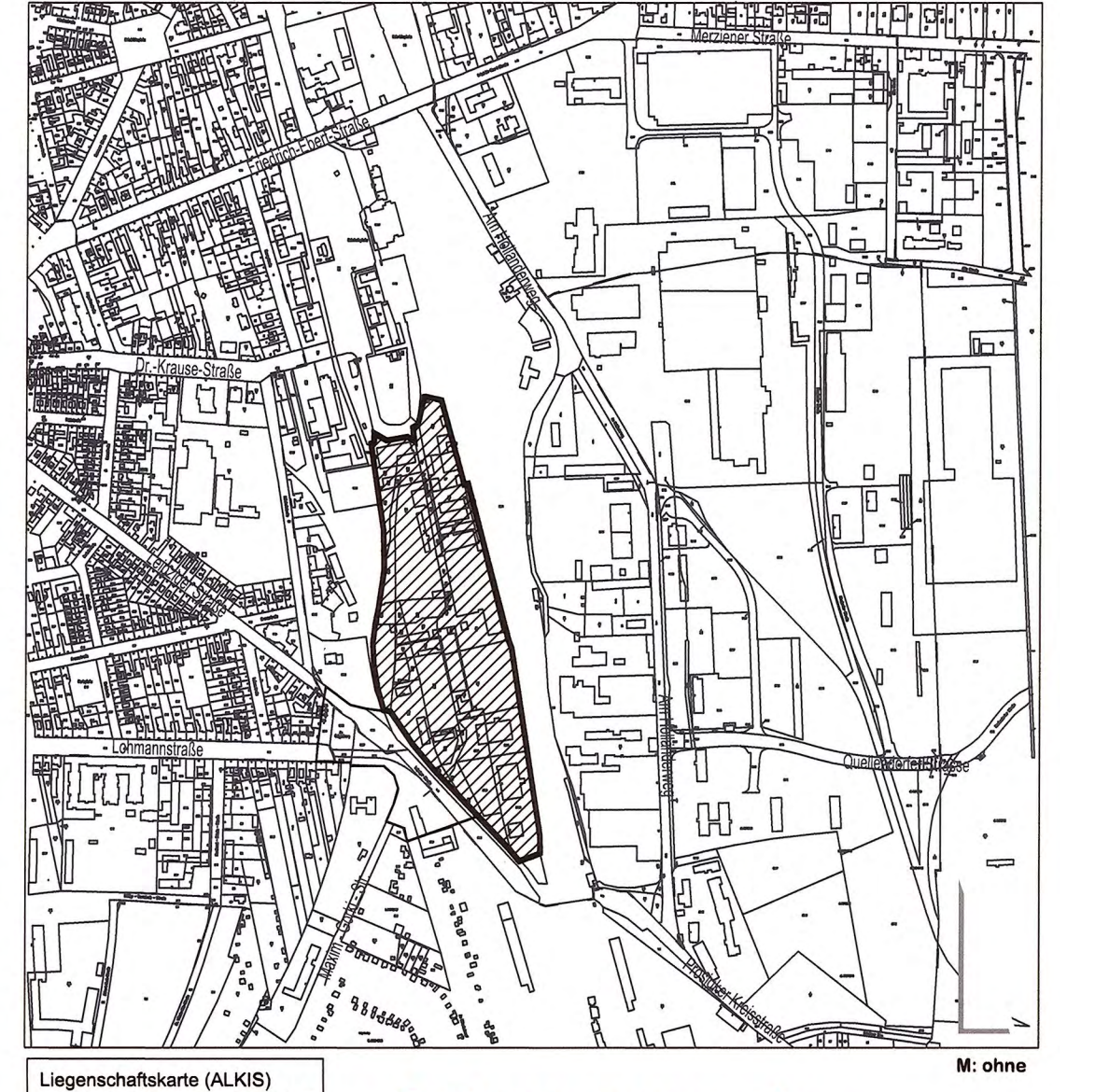
 Straßenbaumaßnahme der Landesstraßenbaubehörde: L 145 / Bw 0062

**STADT KÖTHEN (ANHALT)**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 41 - TEIL 1 -**

**"Am Hollandspeicher"**

Mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 85 BauO LSA



**- Satzungsexemplar -**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" wurde ausgearbeitet von: Kerstin Jirsch  
gezeichnet von: Grit Kapuscinski  
Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)  
Bau- und Planungsamt  
Wallstraße 1-5  
06366 Köthen (Anhalt)

Fassung vom 17.01.2017